

---

# Elf Bemerkungen zur Universalität der Menschenrechte

Eckart Klein

1. Wenn wir über Menschenrechte sprechen, wissen wir oft nicht, worüber wir sprechen. Je allgemeiner wir dabei sind, umso weiter kann uns der Gedankenschwung reißen. Sieht man sich aber einmal die großen, durchaus von Pathos getragenen Menschenrechtserklärungen der Geschichte an – von der Virginia Bill of Rights von 1776 über die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 bis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 –, stellen wir fest, dass sie alle heruntergebrochen sind auf konkret formulierte Rechte. Wenn wir von Menschenrechten sprechen, sprechen wir von dem je einzelnen Menschenrecht.

2. Offenbar gibt es eine Menschenrechte generierende Idee. Das ist die Vorstellung von der allen Menschen in gleicher Weise zukommenden Würde, deren Einsichtigkeit wohl generell und weltweit aus historischen und von allen nachvollziehbaren Menschheitserfahrungen der Exklusion, der Erniedrigung, der Schmerzzufügung und der willkürlichen Lebensberaubung folgt. Hieraus ergibt sich zunächst nur ein recht kleiner Kern von Menschenrechten.

3. Der Menschenwürdequell ist aber in der Lage, zahlreiche weitere Rechte hervorzubringen, die, folgend der allgemeinen Entwicklung, für nötig angesehen werden, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Da sie unter Rückgriff

auf die – prinzipiell allgemein anerkannte – allen Menschen zukommende Würde proklamiert sind, ist ihnen ein Universalitätsanspruch notwendig inhärent – d. h. diese Rechte wollen für alle Menschen gelten.

4. Es ist eine ganz andere Frage, ob sich der Universalitätsanspruch realisiert. Dies hängt davon ab, ob die Rechte in anderen Kontexten gleichfalls als für ein gelungenes Leben erforderlich erachtet werden. Ihre Chance – vielleicht auch erst nach einiger Zeit – prinzipiell zu gelten, hängt von ihrer Anschlussfähigkeit ab.

5. In einer immer noch von Staaten bestimmten Welt bedürfen Menschenrechte juristischer Formulierung. Dies gilt in dreierlei Hinsicht: Erstens müssen die Staaten verpflichtende Rechtsnormen geschaffen werden, da die Staaten aller Erfahrung nach die größten Menschenrechtsgefährder sind. Es bedarf der Rechtsform aber auch deshalb, weil nur sie den Einzelnen zum Rechtssubjekt, d. h. Träger der Menschenrechte machen kann. Die juristische Form ist schließlich deshalb unerlässlich, weil anders Kontrolle und Durchsetzung der übernommenen Verpflichtungen nicht zu gewährleisten sind.

6. Auf der internationalen Ebene geschieht diese Rechtsformung ganz überwiegend durch den Abschluss völkerrechtlicher Verträge, mit denen jedenfalls die ersten beiden Ziele (Staatenverpflichtung, Rechtsträgerschaft) erreicht werden. Kontrolle und Durchsetzung, vor allem soweit es die selbständige Geltendmachung durch den (verletzten) Einzelnen vor einer internationalen Instanz angeht, sind nicht immer mitgarantiert; letztere bedarf meist gesonderter Einverständniserklärung der Staaten.

7. Die umfassende rechtliche Verpflichtung eines Staates zur Beachtung der vertraglich garantierten Menschenrechte tritt nur dadurch ein, dass er den jeweiligen Vertrag vorbehaltlos ratifiziert. Ob er dies tut, ist seiner freien souveränen Entscheidung überlassen. Die Anzahl der (vorbehaltlosen) Ratifikationen ist ein gewichtiger Hinweis darauf, ob sich die dem jeweiligen Menschenrecht innewohnende Universalitätsbehauptung tatsächlich verwirklicht.

8. Man muss allerdings sehen, dass zahlreiche Staaten, oft aus Propagandagründen, Menschenrechtsverträgen beitreten, ohne wirklich bereit zu sein, den darin enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen. Eine solche Mentalreservation ist zwar juristisch unerheblich, doch wirkt sie sich faktisch bei der Implementierung der Verträge aus. Da die Staaten nicht nur die Gefährder der Menschenrechte sind, sondern zugleich deren letztlich unverzichtbare Garanten, zeigt es sich, wie wichtig es ist, dass die in den Menschenrechten verkörperten Werte auch anerkannt werden. Nur diese – tiefergehende – Wertakzeptanz gibt dauerhafte Gewähr für die staatliche Respektierung der Rechte. Andererseits gibt es keinen Grund, Staaten aus ihren bewusst und freiwillig übernommenen Verpflichtungen zu entlassen – umso weniger, als sie sich in aller Regel durch Kündigung von den Verpflichtungen lösen können.

9. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass Menschenrechte nirgendwo einen leichten Siegeszug angetreten haben; sie mussten vielmehr überall erstritten, oft genug erkämpft werden. Der ihnen eigene, da an das Menschsein anknüpfende Universalitätsanspruch ist nie leichthin akzeptiert worden, sondern bedurfte – bezogen auf die je konkreten Menschenrechte – der Durchsetzung überall in der Welt. Diese kann nur gelingen bei andauernd-fordernder Erwartungshaltung, die nicht nachgeben darf. Dabei ist allerdings

zu unterscheiden, ob die *politische* Forderung erhoben wird, bestimmten Menschenrechte durch die Übernahme rechtlicher Verpflichtungen Schutz zu bieten, oder ob verlangt wird, bereits eingegangene Verpflichtungen zu honorieren. Beides ist sinnvoll und zulässig, aber nur im letzten Fall – beim Verstoß gegen übernommene Pflichten – kann von Menschenrechtsverletzungen die Rede sein.

10. Die Bereitschaft zur Befolgung übernommener Pflichten oder auch zur – späteren – Übernahme von Verpflichtungen hängt nicht zuletzt von Auslegung und Anwendung der entsprechenden Rechtsnormen ab, sei es durch die Vertragsparteien (Staaten) selbst, sei es durch die von ihnen errichteten Kontrollinstanzen, Ausschüsse oder Gerichte. Diesen obliegt insoweit eine große Verantwortung. Einerseits sind die einzelnen Menschenrechtsnormen akzeptierte Maßstäbe staatlichen Handelns und müssen zugunsten der Rechtsinhaber (der Menschen) zur Anwendung kommen. Man kann darüber streiten ob der Schutzbereich einer Norm von dem jeweiligen Anwendungsumfeld abhängig ist, mit Sicherheit kommt aber den Möglichkeiten zur Einschränkung des garantierten Rechts eine je nach Konstellation verschiedene Bedeutung zu. Wer hier als Rechtsanwender rasenmäherhaft Rechtsgleichheit herstellen will, verschüttet Wege der allmählichen Herausbildung von Überzeugungen und der Entstehung von Werteakzeptanz. In der praktischen Menschenrechtsarbeit ist Augenmaß die unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass Fortschritte erzielt werden. Dabei bedeutet Augenmaß nicht, die Augen vor klaren Menschenrechtsverletzungen, die als solche trotz der Berücksichtigung der konkreten Umstände zu konstatieren sind, zu verschließen. Praktischer Menschenrechtsschutz muss vielmehr fordernd und fördernd zugleich sein.

11. Unter keinen Umständen ist anzuraten, Universalität der Menschenrechte dadurch herzustellen, dass die grundsätzlichen Anforderungen abgesenkt werden. Universalität (im Sinne universeller Geltung) wird sich schwerlich für alle Menschenrechte herstellen lassen. Aber die Universalitätsbehauptung für jedes einzelne Menschenrecht muss aufrechterhalten werden. Sinnvoll ist dies aber nur, wenn überzogene Rechtskreationen unterlassen werden und übersteigerte Interpretationen unterbleiben.